



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 06 vom 25.03.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Überprüfung der Grenzzeichen an der deutsch-tschechischen Staatsgrenze im Jahr 2022 (Grenzabschnitt VI)	2
Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Drei Linden am Gaisthalerhammer“ auf dem Gebiet der Stadt Schönsee	4
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalvarienberg in Maxhütte-Haidhof“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof	4
Verordnung über den Schutz der „Linde an der SAD 38 bei Steinach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gleiritsch als Naturdenkmal	9
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz	13

Bekanntmachung des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Überprüfung der Grenzzeichen an der deutsch-tschechischen Staatsgrenze im Jahr 2022 (Grenzabschnitt VI)

Gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBL 1997, Teil II Nr. 9, S. 567) haben beide Staaten alle zehn Jahre die Grenzzeichen an der Staatsgrenze zu überprüfen und die dabei festgestellten Mängel zu beheben.

Das tschechische Landesvermessungsamt wird im Jahr 2022 im Auftrag der Ständigen deutsch-tschechischen Grenzkommission Vermessungsarbeiten an der deutsch-tschechischen Staatsgrenze durchführen.

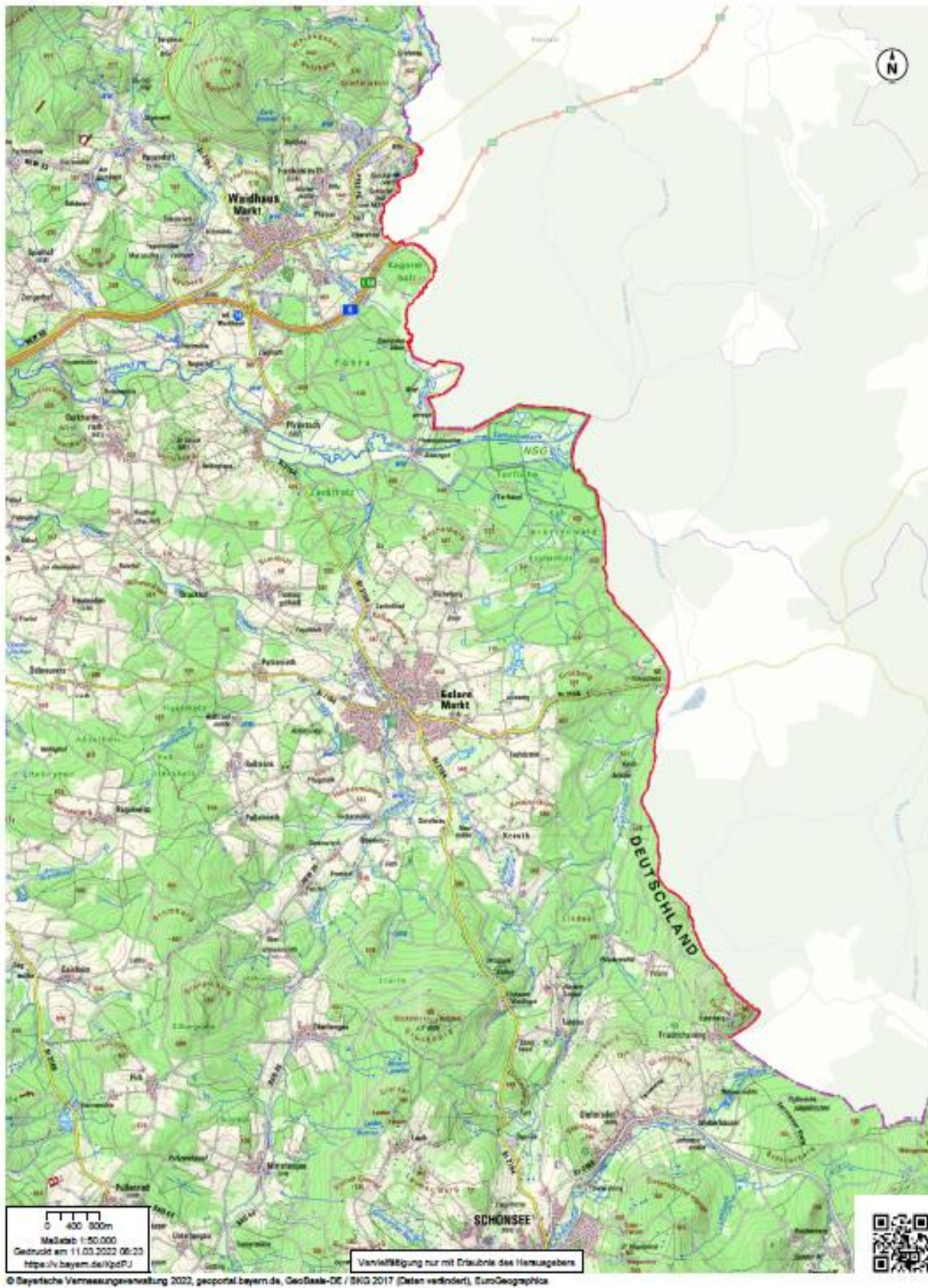
Die diesjährigen Geländearbeiten finden im Zeitraum von 14. März bis voraussichtlich 30. November 2022 im Grenzabschnitt VI statt.

Das Arbeitsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt mit einem roten Farbband markiert.

In Verbindung mit der Überprüfung der Grenzzeichen wird gemäß Artikel 18 des o.a. Vertrages beiderseits der Staatsgrenze ein 1 m breiter Geländestreifen von Bewuchs freigehalten.

11.03.2022

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Referat für Staats- und Landesgrenzen
Alexandrastraße 4, 80538 München



Vollzug der Naturschutzgesetze

Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Drei Linden am Gaisthalerhammer“ auf dem Gebiet der Stadt Schönesee

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach vom 15.06.1965 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Oberviechtach vom 29.07.1965) wurden drei Linden mit der Bezeichnung „Drei Linden am Gaisthalerhammer“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 14.03.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalvarienberg in Maxhütte-Haidhof“ auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf)

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 144 der Gemarkung Leonberg, Stadt Maxhütte-Haidhof, liegende Biotopkomplex wird unter der Bezeichnung „Kalvarienberg in Maxhütte-Haidhof“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage und Ausdehnung des Landschaftsbestandteiles ist in Karten im Maßstab M 1:5.000 und M 1: 10.000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den mit ausgedehnten Magerrasen bedeckten Kalkriegel zu schützen,
2. den floristisch und faunistisch wertvollen Trockenlebensraum mit sehr hoher Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotopkomplex zu erhalten, der als Trittsteinbiotop und Biotopverbundachse für die gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern anzustrebende Biotopvernetzung fungiert,
4. das optische Erscheinungsbild eines reizvollen, erlebnisreichen naturnahen Landschaftsausschnittes zu bewahren.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
 3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 4. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben,
 5. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 6. Aufforstungen vorzunehmen,
 7. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
 8. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf - untere Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
5. die Forstwirtschaft, wenn die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen beachtet werden,

6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

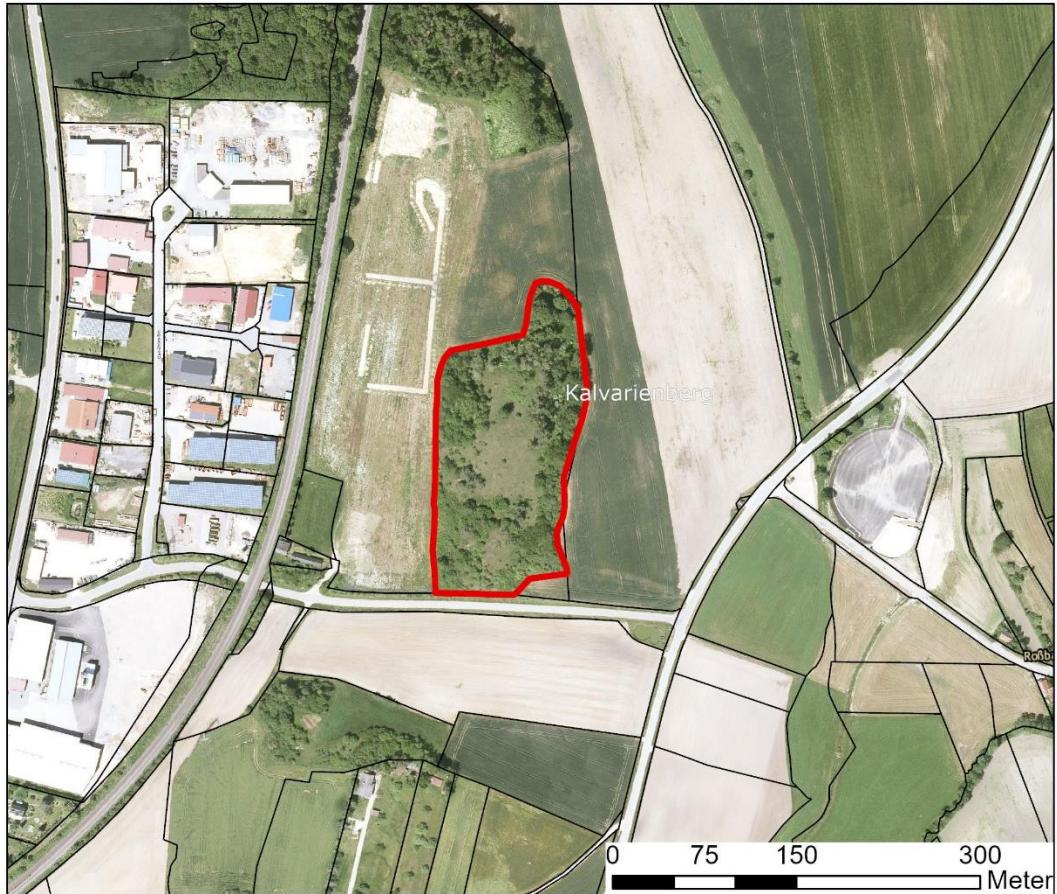
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 16.03.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Kartendarstellungen im Maßstab 1:5000 und 1:10.000 finden Sie auf den Seiten 7 und 8

Az.: 630-173-ND 195

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kalvarienberg in Maxhütte-Haidhof" auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 16.03.2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

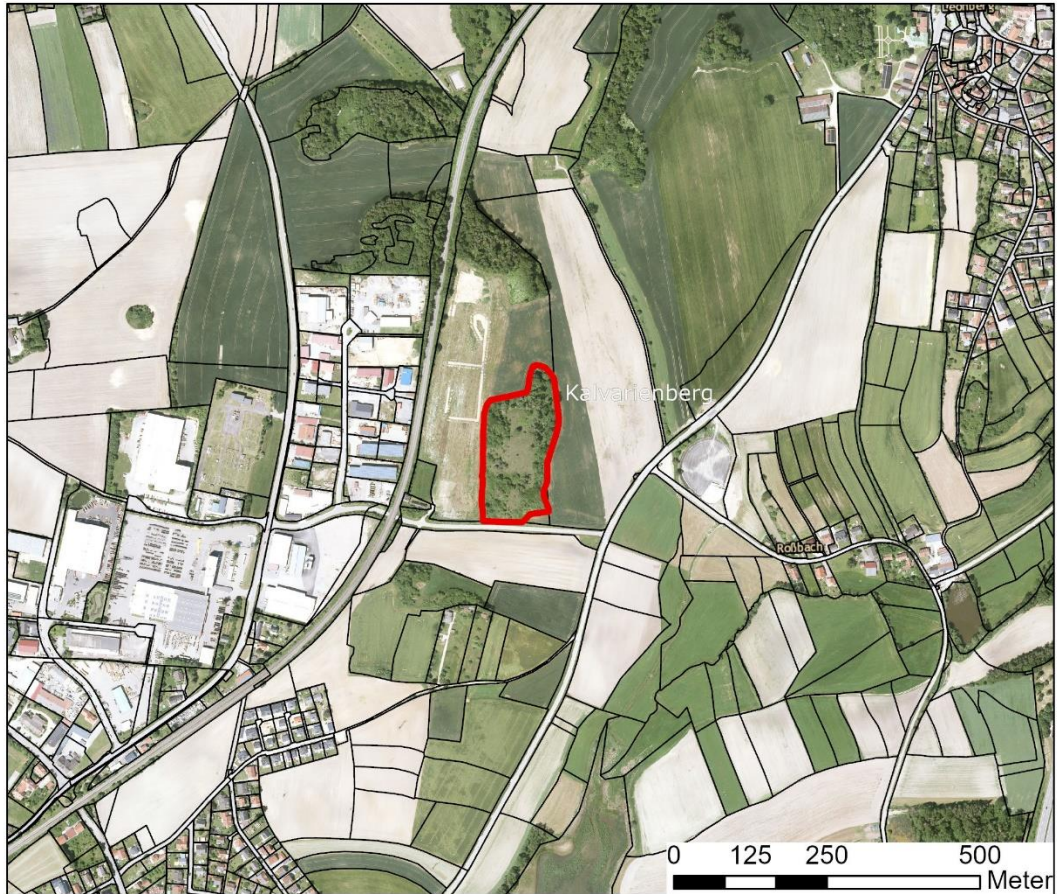
1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 16.03.2022

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 195

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kalvarienberg in Maxhütte-Haidhof" auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 16.03.2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:10.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 16.03.2022

Ebeling
Landrat

Verordnung über den Schutz der „Linde an der SAD 38 bei Steinach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gleiritsch (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 605 der Gemarkung Gleiritsch vorhandene Linde wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um den Baum erstreckt. Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Linde an der SAD 38 bei Steinach“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit und wegen seines ortsbild- und straßenraumprägenden Charakters zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. mit Fahrzeugen aller Art auf dem geschützten Bereich zu parken oder Verkaufswagen abzustellen,
 8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
4. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

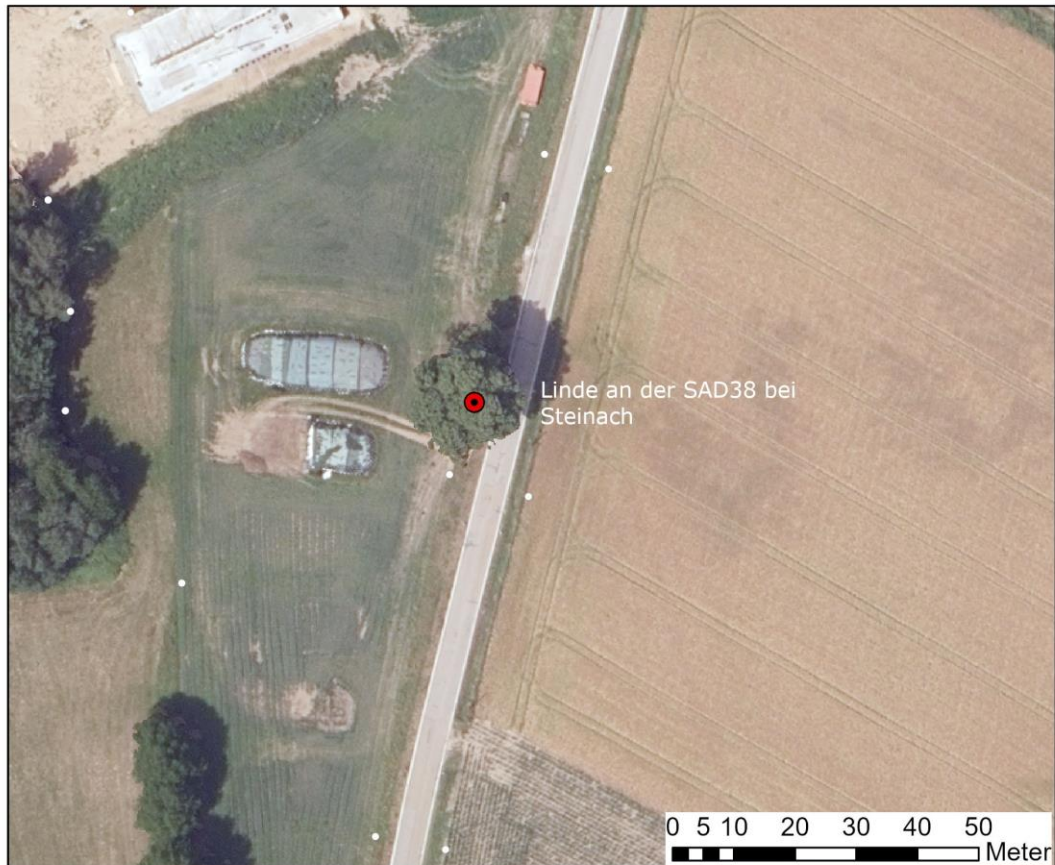
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 17.03.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Kartendarstellungen im Maßstab 1:1.000 und 1:5.000 finden Sie auf den Seiten 11 und 12

Az.: 630-173-ND 192

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Linde an der SAD38 bei Steinach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gleiritsch vom 17.03 2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:1.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.03.2022

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 192

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Linde an der SAD38 bei Steinach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gleiritsch vom 17.03.2022



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.03.2022

Ebeling
Landrat

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 01. März 2022 über die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 am 15. März 2022 veröffentlicht.